

## Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

### betreffend Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel

2021/472

vom 5. Januar 2022

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	<p>Bauabfälle machen den mengenmässig weitaus bedeutendsten Abfallstrom in der Region und auch in der Schweiz aus. Trotz des erheblichen Verwertungspotenzials von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen davon auf Deponien. Die Vorlage umfasst ein Massnahmenpaket zur Schaffung von Rahmenbedingungen, welche einen Beitrag zur Etablierung eines optimierten Baustoffkreislaufs im Kanton leisten sollen. Die Einführung einer generellen Rückbaubewilligungspflicht bedingt eine Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Der Kanton als bedeutender Bauherr auferlegt sich eine Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau. Im Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) wird die Fachstelle Baustoffkreislauf als Vollzugsorganisation aufgebaut.</p>
<b>Beratung Kommission</b>	<p>Die Vorlage war in der Kommission teilweise bestritten. Im Grundsatz wurden sämtliche Massnahmen begrüsst. Die Einführung einer Rückbaubewilligung war unbestritten, jedoch wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass es keine Publikation von Rückbauten ausserhalb der Kernzonen für Bauten im Bauinventar des Kantons (BIB) braucht. Die Kommission erachtete es als wichtig, dass einerseits Recyclingbetriebe entstehen, die das Material verwerten könnten, andererseits aber auch, dass das daraus gewonnene Material zur Herstellung von Recycling-Baustoffen eingesetzt und diese Baustoffe auch wieder eingesetzt werden. Die künftige Fachstelle Baustoffkreislauf ist u.a. nötig, um die Entsorgungskonzepte im Rahmen der Rückbaubewilligungen zu bearbeiten und stichprobenweise zu kontrollieren.</p> <p>In der Kommission wurde auch thematisiert, dass neue Verwertungsanlagen von Bauabfällen in der Region wirtschaftlich nur funktionieren können, wenn die heute sehr tiefen Deponiepreise an die Kosten in anderen Regionen angepasst werden. Dies soll mit der Einführung einer Deponieabgabe in einer separaten Landratsvorlage angepackt werden. Zudem schlug ein Teil der Kommission vor, die Kontrollen durch externe Partner durchführen zu lassen.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.</p>
<b>Antrag an den Landrat</b>	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.</p>

## Inhalt

1. Ausgangslage .....	2
2. Kommissionsberatung .....	4
2.1. Organisatorisches .....	4
2.2. Eintreten.....	5
2.3. Detailberatung.....	5
2.3.1 Baustoffkreislauf .....	5
2.3.2 Fachstelle Baustoffkreislauf .....	7
2.3.3 Gesetzliche Anpassungen .....	8
2.3.4 Ausblick auf die zweite Vorlage .....	10
2.3.5 Änderung des Landratsbeschlusses .....	12
3. Antrag an den Landrat.....	13
4. Durchführung einer Eintretensdebatte .....	13
Landratsbeschluss .....	14
Synopse .....	15
Gesetzestext (von der Bau- und Planungskommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung.....	26
Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission.....	29

### 1. Ausgangslage

Bauabfälle machen den mengenmässig weitaus bedeutendsten Abfallstrom in der Region und auch in der Schweiz aus. Trotz des erheblichen Verwertungspotenzials von Bauabfällen gelangen im Kanton Basel-Landschaft jährlich grosse Mengen an Bauabfällen aus der Region – rund eine Million Tonnen – auf Deponien. Im Gegenzug werden noch zu wenig Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Aufgrund der heutigen Praxis gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren, das Potenzial zur regionalen Wertschöpfung (Aufbereitung von Bauabfällen) wird nicht ausgeschöpft und knapper Deponieraum wird nicht haushälterisch verfüllt. In Konsequenz ist der Deponieraumbedarf (zu) hoch. Im Gegenzug ist aber die Akzeptanz von zusätzlichen Deponien in der Bevölkerung gering. Dies führt zu Engpässen betreffend Deponieraum, gefährdet die Entsorgungssicherheit der Region und kann die Standortattraktivität negativ beeinflussen.

Die Gründe für die aktuelle Situation sind vielfältig: Deponieraum im Kanton wird teilweise zu sehr günstigen Gebühren angeboten, die Preise für Primärrohstoffe (insbesondere Kies) aus dem grenznahen Ausland sind tief, die Aufbereitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen ist anspruchsvoll und aufwändig, gegen Recycling-Baustoffe gibt es immer noch Vorbehalte, die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht etabliert, die Kosten für die Deponierung im Baselbiet sind sehr tief und die rechtlichen Vorgaben betreffend nachhaltiges Bauen und sorgsamem Umgang mit Ressourcen werden noch zu wenig konsequent umgesetzt. Diese Auflistung zeigt, dass zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs an verschiedenen Stellen angesetzt werden muss und unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden müssen.

# Deponiestatistik Typ B 2010 bis 2020

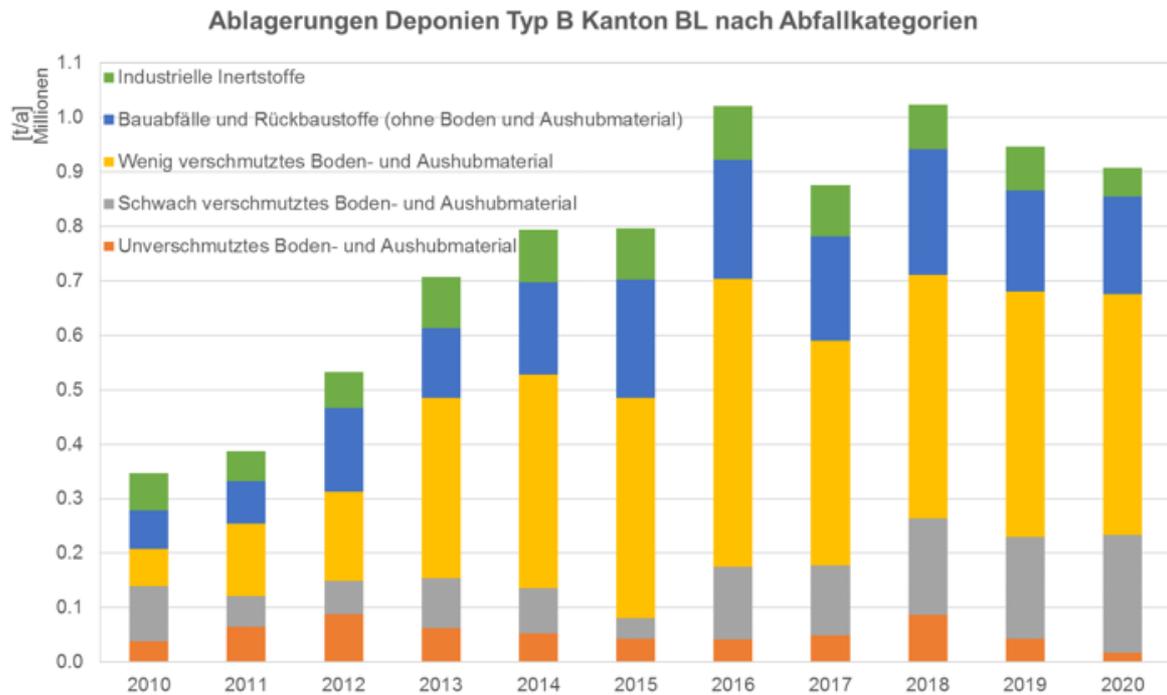


Abbildung 1: Deponiestatistik Typ B der Jahre 2010 bis 2020

Demzufolge umfasst diese Vorlage ein Massnahmenpaket zur Schaffung von Rahmenbedingungen, welche einen Beitrag zur Etablierung eines optimierten Baustoffkreislaufs im Kanton leisten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung im Kanton (Schaffung rechtliche Grundlagen),
- die Selbstverpflichtung (inkl. Monitoring) des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie
- den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Durch die Einführung einer generellen Rückbaubewilligung, wie sie andere Kantone grossmehrheitlich kennen, wird ein bekanntes Defizit eliminiert. Die Bewilligungspflicht ermöglicht eine ganzheitliche Ausrichtung auf die Verwertung von Bauabfällen und sorgt für gleich lange Spiesse für alle Akteure sowie für einheitliche Rahmenbedingungen. Aufgrund der neuen Bewilligungspflicht erhalten die Vollzugsbehörden Kenntnis von entsprechenden Vorhaben und können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Auflagen erfassen. Der Aufwand soll aber für alle Akteure minimiert werden. Deshalb ist ausserhalb der Kernzonen die Auflagepflicht (Publikation von Rückbaugesuchen) nur bei Bauten, die im Bauinventar des Kantons (BIB) erfasst sind, vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Massnahme muss eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dazu sind Revisionen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) sowie des kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetzes ([DHG; SGS 791](#)) erforderlich. Die Anpassungen sind Gegenstand der Landratsvorlage.

Zur Schliessung des Baustoffkreislaufs müssen jedoch künftig auch vermehrt Recycling-Baustoffe bei Bauvorhaben eingesetzt werden. Diesbezüglich sind alle Bauherren in der Pflicht. Dem Kanton kommt dabei als bedeutendem Bauherrn im Hoch- und insbesondere im Tiefbau eine massgebende Rolle zu. Durch eine kantonale Selbstverpflichtung zum Einsatz von Recycling-Baustoffen sowie durch die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung wird diese Vorbildrolle gelebt. Sofern technisch möglich, ökologisch sinnvoll und aus ökonomischer Sicht verhältnismässig, werden künftig bei Bauvorhaben Recycling-Baustoffe eingesetzt.

Die verstärkte Ausrichtung der gesamten Bauwirtschaft auf den Baustoffkreislauf (private Bauherren und öffentliche Hand) erfordert nebst klaren Rahmenbedingungen und innovativen Firmen auch eine intensivierete Vollzugstätigkeit. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen aus dem Kanton Zürich. Dazu wird beim AUE eine Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») etabliert. Im Fokus der Tätigkeiten in diesem Bereich steht der gesamte Bauprozess inkl. der Versorgungs- und Entsorgungswege. Dazu gehören u. a. die Prüfung von Baugesuchen, die Durchführung von Baustellenkontrollen, die Kontrolle von Aufbereitungsanlagen und Deponien sowie Qualitätskontrollen von Recycling-Baustoffen und deponierten Abfällen. Diese Massnahme sowie die Selbstverpflichtung werden dem Landrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Die Massnahmen gemäss dieser Vorlage führen per Saldo zu keinen finanziellen Auswirkungen. Die Vollzugstätigkeit des Kantons im Bereich des Baustoffkreislaufs wird über den KVA-Fonds finanziert und, wenn dieser erschöpft ist, über die Abfallrechnung den Verursachern überwält. Die kantonalen Mehrausgaben im Tiefbau und allenfalls (je nach Projekt) auch im Hochbau für die höheren Deponie- und Verwertungskosten werden im Rahmen der kantonalen Gesamtinvestitionen kompensiert.

Die Umsetzung des Massnahmenpakets gemäss dieser Vorlage leistet einen Beitrag zur Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Etablierung eines nachhaltigen Baustoffkreislaufs im Kanton und in der Region ermöglichen und begünstigen. Allerdings haben diese Massnahmen keinen Einfluss auf die Deponiegebühren. Die gegenwärtigen Deponiegebühren im Kanton führen dazu, dass grundsätzlich verwertbare Abfälle aus wirtschaftlichen Gründen deponiert werden. Diese Fehlentwicklung torpediert die Anstrengungen zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs und muss deshalb korrigiert werden. Dazu ist eine ökonomische Massnahme erforderlich. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die ursprünglich vorgesehene Lenkungsabgabe auf zu deponierende Abfälle auf Deponien vom Typ A und B nicht mehrheitsfähig ist. Allerdings erscheint eine andersartige ökonomische Massnahme im Sinne einer Deponieabgabe mit gezielter Verwendung der Einnahmen eine Mehrheit finden zu können. Zur Einführung einer derartigen Abgabe ist eine Verfassungsänderung erforderlich. Diese Massnahme wurde aufgrund des unterschiedlichen Zustimmungsgades und des unterschiedlichen Zeitbedarfs nicht in die aktuelle Vorlage integriert. Die Deponieabgabe wird dem Landrat in einer separaten Landratsvorlage unterbreitet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 26. August, 9. und 23. September, 28. Oktober, 11. und 25. November 2021 beraten. Anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber, Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD oder Nico Buschauer, stv. Generalsekretär BUD und als Fachvertreter Dominic Utinger, Leiter Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen, sowie Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie.

Um eine umweltpolitische Einschätzung der Vorlage zu erhalten, beantragte die Bau- und Planungskommission im August 2021 bei der Geschäftsleitung des Landrats einen Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission (UEK). Der Antrag wurde gutgeheissen.

## **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

## **2.3. Detailberatung**

### *2.3.1 Baustoffkreislauf*

In der Kommission stellten sich zahlreiche Fragen zu den – teilweise sehr technischen – Aspekten des Baustoffkreislaufs.

Die Verwaltung hielt einleitend fest, der Kanton könne nur die richtigen Rahmenbedingungen schaffen und wolle damit die Kräfte der Wirtschaft mobilisieren und möglichst wenig selber eingreifen. Es sei ein Anliegen des Baumeisterverbands Baselland, dass für alle Unternehmen gleich lange Spiesse gelten würden.

Auf die Frage aus der Kommission, welche Wirkung die Massnahmen der Vorlage auf die Mengen an Bauabfällen hätten, antwortete die BUD, die Wirkung könne nicht beziffert werden, aber es geschehe etwas. Begünstigend würde sich zudem der aktuelle Deponienotstand auswirken. Ausserkantonale Deponien würden höhere Preise für Material verlangen als die «Höli». Material im Ausland zu deponieren, sei nicht zulässig. Das Potenzial für Recycling werde auf einen Drittel des heute deponierten Materials geschätzt. Ein Kommissionsmitglied erwähnte das Beispiel eines Feldwegs, der mit Material gebaut werde, das früher wohl deponiert worden wäre.

Seitens Kommission stellten sich Fragen zum Mengengerüst und der Einordnung der verschiedenen Zahlen. In den beiden Basel fallen jährlich rund 3.2 Mio. Tonnen Bauabfälle an (über alle Kategorien und Belastungsklassen), erklärte die Verwaltung. Gut 0.5 Mio. Tonnen Bauabfälle würden direkt auf den Baustellen oder auf zentralen Aufbereitungsanlagen zu Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Baustoffe eingesetzt. Je rund 0.9 Mio. Tonnen unverschmutztes Aushubmaterial werden im Inland (als Baustoff, für Terrainveränderungen und zur Rekultivierung von Materialentnahmestellen / Kiesgruben) und im Ausland (ausschliesslich zur Rekultivierung von Kiesgruben) verwertet. Auch aus diesen Abfällen könnten verwertbare Fraktionen (Sand / Kies) zurückgewonnen werden. Rund 1 Mio. Tonnen Bauabfälle würden jährlich im Baselbiet deponiert (siehe Abb. 1). Die Zahlen basierten auf Statistiken und Schätzungen. Nicht alle Materialflüsse könnten erfasst werden, da ein Grossteil der Bauabfälle nicht kontrollpflichtig sei. Die Taskforce Baustoffkreislauf schätzte das Verwertungspotenzial gemäss heutigem Stand der Technik auf rund 30 %. Zur Nutzung des Potenzials der Bauabfälle seien aber entsprechende Aufbereitungsanlagen (und insbesondere Aushubwaschanalgen) notwendig. Entsprechende Projekte für Recyclinganlagen in der Region befänden sich zum Teil in Planung und zum Teil bereits in der Bauphase, jedoch dauere es eine gewisse Zeit, bis diese ihren Betrieb aufnehmen könnten. Praktisch gegen jede Bodenwaschanlage gebe es, wie auch gegen Deponien, Einsprachen, da diese für Lärm, Staub und Verkehr sorgten. Sehr geeignet sei der Standort in Birsfelden, da dieser ans übergeordnete Strassennetz angebunden und aus dem ganzen Kanton sehr gut erreichbar sei; zudem gebe es daneben eine Betonproduktionsanlage, welche das ausgewaschene Material gleich wiederverwenden könne. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob eine Entschädigung an die Gemeinde angedacht sei, da eine solche Anlage ein sehr hohes Verkehrsaufkommen verursache. Die BUD erklärte, eine solche Anlage generiere Wertschöpfung, ergebe Steuereinnahmen und schaffe Arbeitsplätze. Die Anlage von Birsfelden betreffe die Gemeinde nur in geringem Ausmass, da sie an das übergeordnete Strassennetz angebunden sei. Zudem gebe es andere Tätigkeiten, die Emissionen verursachten und auch nicht entschädigt würden.

Zu den Recyclinganlagen stellten sich Fragen nach der Art der Anlagen, welches Material diese verwerten würden, was daraus entstehe und wofür dieses Material eingesetzt werden könne. Die BUD erläuterte, es müsse zwischen Aufbereitungsanlagen für mineralische Rückbaustoffe und Aushubwaschanlagen für belastetes Aushubmaterial unterschieden werden. Während bereits einige der ersten Art im Kanton betrieben würden, habe die erste Bodenwaschanlage erst im April 2021 den Betrieb aufgenommen. Knapp 70 % des Materials sei schwach oder wenig verschmutzt-

tes Aushubmaterial; dieses solle einer Verwertung zugeführt werden. Bei diesem Material spiele der Feinkornanteil eine wichtige Rolle: Je höher dieser sei, umso höher seien die Behandlungskosten (siehe Abb. 2). Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob Aushubmaterial Typ A auf eine Deponie gehöre oder nicht auch anders verwendet werden könne. Die Verwaltung erklärte, es bestehe ein Unterschied zwischen Aushubmaterial Typ A und sauberem Bodenmaterial; für letzteres gebe es einen Markt, jedoch werde relativ wenig zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft eingesetzt. Belastetes Material werde deponiert oder behandelt; damit sei keine Bodenverbesserung möglich.

Ein Teil der Kommission betonte die Wichtigkeit des Preises für das Deponieren von Abfall. Sei dieser tief, werde deponiert und nicht rezykliert, denn Recycling sei immer noch – im Vergleich zu Deponieren – zu teuer. Die Verwaltung bestätigte, dass der Preis stimmen müsste und das Entstehen von Verwertungsanlagen nicht verhindert werden dürfe, weil deponieren günstiger sei (siehe Abb. 2).

Weiter wurde die Frage nach den Einsatzmöglichkeiten von Material gestellt, das in einer Bodenwaschanlage gewaschen werde. Die BUD führte aus, bei dem zurückgewonnenen Material handle es sich um Sand und Kies, welche in den Betonmarkt der Nordwestschweiz gelangen können; dieser sei genügend gross, um die anfallenden Mengen aufzunehmen. Ein zielführendes Geschäftsmodell sei es, wenn Inhaber von Betonwerken in Waschanlagen investierten – wie dies in Birsfelden der Fall sei –, da somit keine Transportwege entstehen würden. Beim entstehenden Beton handle es sich nicht um Recyclingbeton, sondern um Primärbeton. Zudem wolle der Kanton mit der Selbstverpflichtung in einer Vorbildfunktion zeigen, wie es möglich ist, mehr Recyclingbaustoffe einzusetzen.

Ein weiteres Thema in der Kommission war die Qualität der Recyclingbaustoffe. Für den Bau einer ARA könne beispielsweise kein Recyclingbeton eingesetzt werden, was zur Frage führte, ob es entsprechende Vorgaben gebe. Dies wurde von der Verwaltung bejaht, es gebe im Hoch- und Tiefbau zahlreiche Normen, welcher Recyclingbeton für welches Bauteil im Gebäude eingesetzt werden könne. Im Hochbau sei Recyclingbeton fast überall einsetzbar, Einschränkungen gebe es insbesondere im Spezialtiefbau und –hochbau, z.B. bei Brücken, weil die Beständigkeit und Dauerhaftigkeit des Bauwerks eminent wichtig seien. Beispielsweise seien Mischwasserbecken für Kläranlagen, die permanent im Wasser stehen, auf 50–70 Jahre ausgelegt. Jedoch werde der Kanton neue Erkenntnisse berücksichtigen, die aus Entwicklungs- und Forschungsarbeiten resultieren. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage nach dem Spielraum des Kantons, da die Normenanpassungen in der Regel langsam erfolgten. Anpassungen würden vorgenommen, sagte die Verwaltung, denn bei den Kantonen bestehe ein Konsens, und die Probleme bezüglich Baustoffkreislauf seien überall dieselben. Der Kanton Basel-Landschaft wolle jedoch keine unnötigen Risiken durch «Experimente» eingehen und beispielsweise einen Beton mit einem höheren Recyclinganteil einsetzen, als es die Norm vorsehe. Seitens Kommission wurde darauf hingewiesen, dass auch im Bereich Normenanpassungen viel geschehe. Recyclingbeton könne vielfältig eingesetzt werden. Wichtig sei der Hinweis im Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) zum Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS), äusserte ein Kommissionsmitglied. Dort würde beispielsweise beim Beton der Anteil Recyclingbeton festgelegt.

Die Kommission diskutierte eingehend über die Deponie «Höli». Diese habe die Deponieprobleme der letzten Jahre gelöst. Die Tonnage sei erreicht, jedoch noch nicht der ganze Perimeter ausgenutzt, und es stelle sich die Frage, weshalb die Deponie geschlossen worden sei. Die Verwaltung hielt fest, dass die bewilligte Menge erreicht sei. Werde eine Deponie überfüllt, bestehen Risiken rechtlicher Art und auch bezüglich Stabilität der Deponie. Den Vorwurf, andere Kantone würden dies flexibler handhaben, wies die Verwaltung zurück. Es gebe ein Nachfolgeprojekt «Höli+» sowie die Zwischenlösung. Weil es sich bei Deponien um ein sensibles Thema handle, sei Glaubwürdigkeit wichtig. Die bewilligte Menge müsse eingehalten werden. Wie sich die Schliessung der Deponie «Höli» auf den Entsorgungsmarkt auswirke, wurde gefragt. Die Direktion erläuterte, es bestehe ein Entsorgungseingpass mit folgenden Auswirkungen: Der Druck auf Deponien Typ B im Kanton

und in der Nordwestschweiz sei stark gestiegen. Die Deponien Bruggtal (Bennwil) und Strickrain (Sissach) hätten die Annahmemengen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gesteigert. Grosse Mengen von Material würden ausserkantonale deponiert, mit entsprechend längeren Transportwegen und höheren Entsorgungskosten. Die Verwertung von Bauabfällen lokal und regional habe zugenommen, und zusätzliche Verwertungskanäle im In- und Ausland würden geprüft. Abfälle würden nicht exportiert und im Ausland deponiert. Ein Kommissionsmitglied zweifelte die Aussage an, dass auf der «Höli» relativ viel Material aus anderen Kantonen deponiert worden sei. Dazu hielt die Verwaltung fest, es gebe eine Dunkelziffer, da die Herkunft von Material, das zwischengelagert worden sei, nicht bestimmt werden könne. Mit «ausserkantonale» sei nicht Basel-Stadt gemeint, dessen Anteil relativ hoch sei.

Ein Kommissionsmitglied verwies auf die 2,3 Mio. Kubikmeter (Typ B) an Deponievolumen, das 2019 zur Verfügung gestanden habe, bei einem jährlichen Bedarf von ca. 455'000 Kubikmetern. Dieses Deponievolumen hätte für die nächsten fünf Jahre gereicht. Die Verwaltung erklärte, es handle sich bei den 2,3 Mio. Kubikmetern um das gesamte Volumen, das zur Verfügung stehe. Jedoch verfügten kleine Deponien nicht über die Infrastruktur, um die volle Kapazität zu bewältigen. Die Verwaltung hielt fest, dass es weiterhin Deponieraum brauchen werde. Ein Material, aus dem 70 % Kies herausgewaschen werde, enthalte 30 % Feinanteil, welcher nicht verwertbar sei und deponiert werden müsse.

Ein Kommissionsmitglied verwies darauf, dass der Kanton ein bedeutender Lieferant von Bauabfällen sei, was von der Verwaltung bestätigt wurde. Deshalb gebe es die Selbstverpflichtung. Der Prozess solle so angepasst werden, dass die zu verwertenden Materialien bereits auf der Baustelle getrennt würden und dass im Strassenbau der Gesamtprozess auf die Verwertung ausgelegt werde. Dazu sei eine Änderung des Planungsprozesses erforderlich. Der Kanton solle sich künftig um die Abfälle kümmern und nicht mehr die Baufirma. Dies werde im Asphaltbereich bereits seit drei, vier Jahren getan. Der Kanton entsorge das PAK-Material via eigene Abnahmeverträge; es gehe nach Holland in die thermische Verwertung.

Ein Teil der Kommission äusserte Unmut darüber, dass es seit fünf Jahren heisse, es brauche einen Baustoffkreislauf, die Vorlage jedoch erst jetzt vorliege. Dies hätte früher angegangen werden sollen, was auch im Rahmen der Beratung von Richtplananpassungen entsprechend geäussert worden sei.

### 2.3.2 *Fachstelle Baustoffkreislauf*

Ein Teil der Kommission sprach sich gegen die Personalaufstockung aus und war der Ansicht, die Fachstelle solle mit dem vorhandenen Personalbestand betrieben werden. Die Direktion führte aus, bisher könnten aufgrund der fehlenden Ressourcen kaum Kontrollen durchgeführt werden; Baustellenkontrollen erfolgten eher reaktiv. Neu seien Stichprobenkontrollen – jedoch keine flächendeckenden Kontrollen – und intensive Kontrollen auf abfall- und ressourcenrelevanten Baustellen vorgesehen. Zudem würden bei Rückmeldungen und Hinweisen Dritter Kontrollen durchgeführt. Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, weshalb nicht externe Partner für die Kontrollen beigezogen würden, beispielsweise der Baumeisterverband. Die BUD führte aus, dies sei diskutiert worden, ebenso die vollständige Auslagerung an Dritte. Der Baumeisterverband habe sich dagegen ausgesprochen, selber zu kontrollieren. Die Variante sei nicht weiterverfolgt worden. Eine Auslagerung sei mit einem grossen Aufwand und relativ hohen Kosten verbunden. Damit sei auch die Bewilligungsbehörde weiter weg von den Schwierigkeiten, die sich in der Praxis stellten. Mit dem gewählten Modell kontrolliere die gleiche Stelle die Auflage, die sie mache. Verfügungen müssten dennoch durch den Kanton vorgenommen werden. Es sei zudem schwierig, wenn die eine Baufirma die andere kontrolliere. Bei einem Teil der Kommission stiess die letzte Aussage auf Unverständnis, und es wurde auf Branchen verwiesen, bei denen das eine Unternehmen ohne Schwierigkeiten das andere kontrolliere. Zudem bestehe die Problematik, dass der Kanton sehr viel baue und dies dann selber kontrollieren müsse. Die Verwaltung hielt fest, das AUE oder das Bauinspektorat würden bereits jetzt in gewissen Aufgabenbereichen eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, dies unabhängig davon, wer beispielsweise Betreiber sei – der Kanton, Gemeinden oder

Private. Die Ungleichbehandlung von Kanton und Privaten würde nicht zugelassen. Die meisten Externen, die Kontrollen vornehmen könnten, seien gleichzeitig auch Marktteilnehmende. Der Kanton verfüge über Glaubwürdigkeit, weshalb die vorgeschlagene Lösung die beste sei.

Ein Kommissionsmitglied erwähnte den Kanton Zürich, der Verwertungsquoten in den Entsorgungskonzepten vorschreibe, und stellte die Frage, weshalb keine solchen eingeführt würden. Die Verwaltung erklärte, der Kanton Zürich lege baustellenspezifische Quoten fest, was mit einem sehr grossen Aufwand verbunden sei. Denn die Baustoffe müssten erfasst und die Quote berechnet werden. Deshalb arbeiten rund 100 Personen im Auftrag des Kantons. Der Kanton Basel-Landschaft habe sich für einen anderen Weg entschieden. Eine Verwertungsquote könne zudem die Qualität der Verwertung nicht abbilden: Gelange ein kiesiger Aushub in eine Kiesgrube ins Elsass, sei dies eine Verwertung. Werde 60 % Kies mit einer Bodenwaschanlage herausgewaschen und in die Betonproduktion gesteckt und gelange nur 40 % in die Kiesgrube, sei gleich viel verwertet, jedoch die Qualität der Verwertung besser. Die Verwertung solle sinnvoll sein; eine maximale Verwertung sei häufig nicht das Optimum.

Seitens Kommission wurde die Wichtigkeit des Vollzugs betont. Die vorgesehenen Stichprobenkontrollen liessen gewisse Hintertüren offen. Gemäss § 136 des RBG bestehe die Möglichkeit, Bussen auszusprechen. Es stelle sich die Frage nach der Höhe der Busse, wenn beispielsweise deponiert anstatt rezykliert werde und wie diese verhängt werden könne. Gemäss Verwaltung muss eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, wenn eine Auflage zu einem Entsorgungskonzept missachtet wird. Auf das darauffolgende Verfahren habe die Verwaltung keinen Einfluss, auch nicht auf die Höhe der Busse. Die Verwaltung könne eine bestimmte Busse beantragen, entscheiden tue sie nicht. Deshalb sei das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit das Material an den richtigen Ort gelange. Es gebe auch Schwierigkeiten bei der Beurteilung, ob ein Verstoß vorliege. Es sei einfacher, wenn beispielsweise nicht bestimmt werden müsse, ob ein kiesiger Aushub hätte verwertet werden können, sondern dass der Aushub einfach verwertet werde, weil dies günstiger sei als deponieren. Die Mitarbeitenden des AUE würden vor allem mit Gesprächen versuchen zu erreichen, dass die Vorgaben umgesetzt werden. Seitens Kommission wurde vorgeschlagen, eine höhere Busse zu definieren. Die Direktion erklärte, Bussen würden kaum ausgesprochen, da sie nicht als zielführend erachtet würden und auch, weil das Verfahren zu lange dauere. Ein Kommissionsmitglied gab zu bedenken, dass man in der Regel erst zu spät merke, dass sich ein Bauherr nicht an das Entsorgungskonzept gehalten habe und das Material falsch entsorgt wurde. Die Verwaltung betonte, es werde versucht, die Leute zu einer vernünftigen Umsetzung der Vorgaben zu bewegen und darauf hinzuwirken, dass sie selber handeln. Für höhere Bussen müsste die heutige Gerichtspraxis bei der Festlegung gesetzlichen Vorgaben geändert werden, welche meist zu deutlich geringeren Bussen führt, als von der Verwaltung beantragt (siehe Vorlage [2015/278](#)). Die meisten Unternehmen würden sich an die Vorgaben halten; es seien wenige, die dies nicht täten. Es brauche Kontrollen, aber spätestens dann täten die Kunden, was sie sollten.

### 2.3.3 Gesetzliche Anpassungen

Die Mehrheit der Anpassungen des RBG erfolgte aufgrund der Einführung der Rückbaubewilligung und war begrifflicher Art, oder es handelte sich um textliche Neugestaltungen, die zu keinen Diskussionen führten.

#### – Einführung einer Rückbaubewilligung

Die Verwaltung führte aus, mit der Gesetzesanpassung werde eine Lücke geschlossen. Bisher gebe es eine Bewilligungspflicht nur für Rückbauten in den Kernzonen und keine generelle Bewilligungspflicht für sämtliche Abbrüche. 24 von 26 Kantonen sehen eine Rückbaubewilligung vor. Unabhängig davon, ob es sich um eine reine Rückbaubewilligung ohne Neubau oder um eine mit Neubau handle, gelten mit der gewählten Regelung die Auflagen betreffend «Schadstoffermittlung», «Entsorgungskonzept» und «Entsorgungsnachweis». Ein Entsorgungskonzept müsse erstellt werden, wenn bei einem Bauvorhaben voraussichtlich mehr als 200 Kubikmeter an Bauabfällen anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind.

Dessen Grundlage bilden die Resultate der Schadstoffermittlung. Ein Kommissionsmitglied fragte nach, woher die Zahl von 200 Kubikmetern käme. Gemäss Verwaltung findet sich diese in der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, [SR 814.600](#)) des Bundes. Mit dieser Grenze muss nur bei grösseren Mengen, wie beispielsweise beim Rückbau eines Einfamilienhauses, ein Dokument ausgefüllt werden. Ein grösserer Umbau liegt unterhalb der Grenze. Die Kommission liess sich ein Beispiel für ein Entsorgungskonzept präsentieren. Dazu führte die BUD aus, bei einem Entsorgungskonzept für Ein- und Mehrfamilienhäuser handle es sich um eine Tabelle mit dem anfallenden Material und dessen Belastung, zudem werde aufgeführt, welche Behandlung, Verwertung oder Entsorgung vorgesehen sei. Das Entsorgungskonzept sei bereits heute gängige Praxis. Die Rückbauten müssten künftig vermehrt auf die Verwertung von Abfällen ausgerichtet werden. Auch seien sie so zu planen und umzusetzen, dass die anfallenden Bauabfälle im Rahmen der technischen Möglichkeiten einer Verwertung zugeführt werden können. Der Entsorgungsnachweis wird durch die Nachführung der Tabelle erbracht. Das Entsorgungskonzept ist gemäss dem Stand der Technik auszufüllen, d. h. Beim Stand der Technik werde auch die wirtschaftliche Tragbarkeit berücksichtigt. Die Verwertung von Beton entspreche beispielsweise dem Stand der Technik und sei nicht teuer. Deshalb darf dieser nicht auf eine Deponie. Bei einer Betonwand mit einer schadstoffhaltigen Beschichtung hingegen stellt sich die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit beziehungsweise, ob es verhältnismässig ist, die Beschichtung zu entfernen oder nicht, da die Entfernung viel kostet. Ein Kommissionsmitglied merkte kritisch an, dass gemäss dem Stand der Technik im Kanton Basel-Landschaft das wenig verschmutzte Material auf eine Deponie gehe, weil es keine Bodenwaschanlagen gebe. Die Verwaltung erklärte, nach Abschluss des Bauwerks müsse in einem Schlussbericht aufgezeigt werden, welches Material angefallen ist und wohin dieses geführt wurde. Es müsse begründet werden, wenn Material deponiert anstatt verwertet wurde.

Zu Diskussionen führte insbesondere § 120 Abs. 3. Die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob es für den Rückbau von kleinen Objekten wie Carport, Wintergarten, Schwimmbad oder Velounterstand eine Bewilligung brauche, wurde von der Verwaltung bejaht; es brauche diese, wobei nicht bei jedem Bau eine Schadstoffermittlung oder ein Entsorgungskonzept notwendig sei. Ein Kommissionsmitglied schlug vor, dass nur ab einer gewissen Grössenordnung eine Rückbaubewilligung erforderlich sein sollte und stellte den Antrag, dass Kleinbauten, die auf kommunaler Ebene bewilligt wurden, nicht einer Rückbaubewilligung unterliegen sollen.

*Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, in welchen Fällen eine Rückbaubewilligung nicht erforderlich ist und welche baulichen Massnahmen nach Art, Umfang und Befristung der Aufstellungsdauer von der Baubewilligungspflicht befreit sind.*

Die Verwaltung führte aus, mit dieser Variante würde der Regierungsrat festlegen, wann es eine Rückbaubewilligung brauche und wann nicht. Kleinbauten – wobei die Auflistung in der Kommentierung zur Synopse nicht abschliessend sei – wären von einer Bewilligungspflicht befreit. Eine Rückbaubewilligungspflicht brauche es für Einfamilienhäuser und für Bauten, bei denen mit schadstoffhaltigen Bauabfällen gerechnet werde oder für Gebäude, die auf belasteten Parzellen (im Kataster der schadstoffbelasteten Standorte enthalten) stehen. Die Kommission stimmte dem geänderten Absatz 3 mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Die Verwaltung erläuterte zu § 126 Absatz 1bis, es sollten nur diejenigen Rückbaugesuche publiziert werden, die ein Gebäude ausserhalb der Kernzone betreffen, welches im Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft (BIB) enthalten sei. Ein Kommissionsmitglied stellte den folgenden Antrag:

*Ausser für Rückbauten in Kernzonen und von geschützten Kulturdenkmälern sowie solchen gemäss § 4 Abs. 1 Bst. g. des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes<sup>1)</sup> die im Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft verzeichneten Bauten und Anlagen unterliegen Rückbaugesuche nicht der Publikations- und Auflagepflicht.*

Begründet wurde der Antrag damit, dass die im BIB erfassten Liegenschaften mit der Erwähnung zu Kulturdenkmälern erhoben würden und mit dieser Änderung des Status eines Gebäudes ein-

<sup>1)</sup> [SGS 791](#)

schneidende Folgen verbunden wären. Die Denkmalpflege erhielte ein Mitspracherecht, was zu einer gewissen Enteignung führen könne. Die Eigentümerschaft habe keine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Wenn hingegen im Rahmen der Revision des Zonenplans Siedlung festgelegt werde, ob Gebäude als erhaltens- oder schützenswert eingestuft würden, habe die Grundeigentümerschaft die Möglichkeit zu sagen, ob sie das wolle oder nicht. Gewissen Eigentümerinnen und Eigentümern sei vermutlich nicht klar, dass ihre Liegenschaft im BIB enthalten ist, denn möglicherweise hätten nicht alle Gemeinden darüber informiert. Die Verwaltung hielt fest, im BIB, welches auf einen Landratsbeschluss zurückgehe, seien Gebäude erfasst, bei denen die Gemeinde die Unterschutzstellung prüfen müsse. Deshalb ändere sich rein formal der Schutzstatus des Gebäudes nicht. Eine Unterschutzstellung müsste mit einem kommunalen Zonenplan- oder Nutzungsplanänderungsverfahren erfolgen. Grundsätzlich müsse eine Abbruchbewilligung nicht publiziert werden, jedoch gebe es Ausnahmen, wie bei Liegenschaften im BIB, die nicht verschwinden sollten, ohne dass dies Interessierte erfahren und die Möglichkeit hätten, Einsprache zu erheben. Das BIB ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern erstellt worden. Die Betroffenen seien informiert worden. Ein Kommissionsmitglied widersprach, dass der Schutzstatus der Gebäude dennoch betroffen sei, weil dies zum ersten Mal im Gesetz erwähnt werde und sie nun als Kulturdenkmäler gelten würden. Eine Publikation könne erfolgen, jedoch solle dies im RBG und nicht im DHG festgelegt werden. Die Kommission diskutierte kurz darüber, ob eine Publikation überhaupt erforderlich sei. Diese brauche es nicht, da sie nur für die Denkmalpflege von Interesse sei, wozu die Verwaltung äusserte, nicht nur die Denkmalpflege habe ein Interesse daran, sondern auch beispielsweise Anwohnende oder eine kommunale Heimatschutzkommission.

Bezüglich § 126 Abs. 1 bis wurde die folgende Änderung als Ergebnis der Diskussion vorgeschlagen:

*Ausser für Rückbauten in Kernzonen und von geschützten Kulturdenkmälern unterliegen Rückbaugesuche nicht der Publikations- und Auflagepflicht.*

Die Verwaltung führte aus, somit würde die Publikation der Rückbaubewilligungspflicht für Bauten im BIB entfallen. Das Bauinspektorat könne die entsprechenden Dokumente an die Denkmalpflege weiterleiten. Beim BIB handle es sich nicht um ein rechtsverbindliches Inventar. Der rechtliche Stellenwert einer Auflage der Denkmalpflege sei nicht klar, jedoch könnte ein Dialog zwischen Bauherrschaft und Denkmalpflege ermöglicht werden. Regelungen bezüglich Ausnahmen von der Rückbaubewilligung sollten nicht im Gesetz stehen, sondern dem Regierungsrat solle die Kompetenz übertragen werden, festzulegen, welche Gebäude befreit werden sollen. Die Kommission stimmte dem Antrag mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung zu. Als Folge der Anpassung entfiel die Fremdänderung, d. h. die Anpassung des DHG.

#### 2.3.4 *Ausblick auf die zweite Vorlage mit einer Deponieabgabe*

Ein Teil der Kommission bekundete Mühe damit, dass der ersten Vorlage zugestimmt werden solle, obwohl nicht klar sei, ob die zweite überhaupt komme. Die Verwaltung hielt fest, es brauche Massnahmen, damit der Baustoffkreislauf verändert werden könne. Mit der Lenkungsabgabe, welche in einer zweiten Vorlage präsentiert werden soll, könne lenkend in den Kreislauf eingegriffen werden, wenn dies notwendig sein sollte – jedoch nur in diesem Fall. Der Abfallbereich sei sehr preissensitiv und der Abfall gehe den günstigsten Weg. Deponieraum sei in der Region Basel zu günstig, was den Baustoffkreislauf blockiere. Mit der Deponieabgabe auf Deponieraum Typ A und B soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, damit mehr Bauabfälle verwertet werden. Diese Abgabe soll nur soweit als nötig eingesetzt werden. Allenfalls sei bereits ausreichend, dass die Möglichkeit einer Einführung besteht und der Markt weiss, dass die Deponiekosten höher werden. Es werde eine maximale Abgabehöhe festgelegt. Der Regierungsrat lege die Abgabehöhe jährlich fest. Der Baselbieter Weg bestehe darin, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Fokus stehen und nicht nur Vorgaben und Kontrollen. Diese Lenkungsabgabe sei bereits Teil der Vernehmlassung gewesen und würde grundsätzlich begrüsst, jedoch sei deren Rückerstattung nicht mehrheitsfähig. Deshalb werde nun eine neue Variante ausgearbeitet, wie mit den Einnahmen aus

der Deponieabgabe umgegangen werden soll. Dies bedinge jedoch eine Verfassungsänderung und damit eine Volksabstimmung. Neu werde vorgeschlagen, die Abgabe für die Deckung der Kosten im Bereich Altlastensanierung zu verwenden. Dazu wurde seitens Kommission vorgeschlagen, mit der Abgabe auch einen Investitionsbeitrag an die Anlagebetreibenden zu leisten, damit die Verfahren etwas günstiger werden. Damit könnte die Wiederverwertung des Materials sichergestellt werden. Die Verwaltung entgegnete, das Anliegen sei bereits aus der Vernehmlassung bekannt, jedoch sei die Handhabung nicht einfach. Hohe Kosten verursache vor allem die Sanierung der verschiedenen Altlasten in der Region, wurde unterstrichen.

Ein Teil der Kommission betonte, dass eine Deponieabgabe zwingend sei, da ansonsten die Massnahmen keine Wirkung zeigen würden, solange Deponieren günstiger bleibe als Recycling. Die nachfolgende Grafik verdeutliche dies: Beim Misch- und Betonabbruch ist der Preis abhängig davon, wie grob oder fein das Material ist. Beim Aushub gilt Folgendes. Je stärker verschmutzt das Material ist, umso mehr kostet es, dieses zu waschen. Deshalb brauche es einen Steuerungsmechanismus mittels Deponieabgabe, damit mehr Material verarbeitet als deponiert werde. In den vergangenen Jahren sei der Deponiepreis im Kanton Basel-Landschaft zu tief gewesen. Kann dieser höher angesetzt werden, wird weniger Material auf Deponien und mehr in Verwertungsanlagen gelangen.

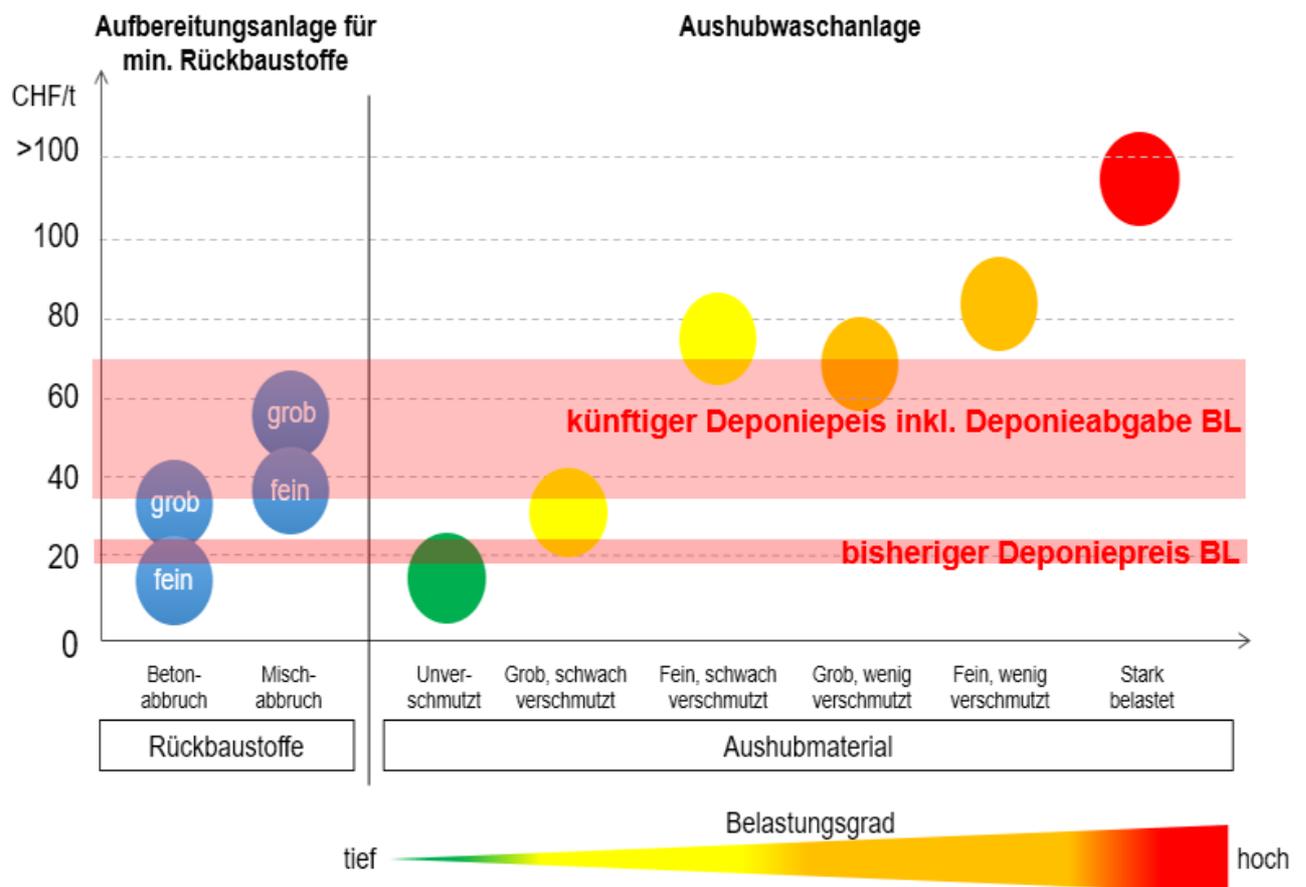


Abbildung 2: Kosten der Aufbereitung in Verwertungsanlagen (Punkte) im Vergleich mit heutigen und möglichen künftigen Kosten der Deponierung (rote Bänder)

Der Mitbericht der UEK enthalte den Hinweis, dass sich eine Minderheit der UEK gegen die Deponieabgabe aussprechen würde, hielt ein Kommissionsmitglied fest. Es wäre zu begrüssen, wenn auch dieser Abgabe zugestimmt werde, da ohne die Abgabe der Baustoffkreislauf nicht funktionieren könne.

Weiter wurde seitens Kommission die Befürchtung geäussert, dass ohne Deponieabgabe Material in anderen Kantonen deponiert würde. Dazu führte die Verwaltung aus, die anderen Kantone könnten ein Einzugsgebiet festlegen. Die Vorlage stosse auch bei den anderen Kantonen auf grosses Interesse, und man befinde sich im Gespräch. Der Baustoffkreislauf funktioniere in der ganzen Schweiz nicht wirklich, und alle Kantone hätten Probleme mit Deponien.

### 2.3.5 *Änderung des Landratsbeschlusses*

Die Kommission diskutierte darüber, ob es – wie im Kanton Zürich – eine entsprechende Plattform für die Verwaltung, Recyclingfirmen und Betonhersteller, brauche. Eine externe Beteiligung sei nötig, und es sei wichtig, alle Marktplayer zu involvieren. Die Verwaltung verwies auf die Taskforce Baustoffkreislauf, in welcher die Verbände eingebunden seien. Es bestehe die Absicht, ein Folgegremium einzusetzen, und im richtigen Zeitpunkt könne eine diesbezügliche Information der Kommission stattfinden. Es sei nicht sinnvoll, bereits zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Festlegungen zu treffen. Die etablierte Zusammenarbeit mit allen Akteuren werde weitergeführt. Das Anliegen der Kommission, ein entsprechendes Bekenntnis bzw. eine Absichtserklärung im Landratsbeschluss aufzunehmen, wurde von der Verwaltung mit der Begründung abgelehnt, dass der richtige Zeitpunkt für eine allfällige Ablösung der Taskforce die Verabschiedung beider Landratsvorlagen sei. Seitens Kommission wurde die Frage gestellt, welche Aufgaben eine Taskforce beziehungsweise ein entsprechendes neues Gefäss hätte. Die Verwaltung erläuterte, die Taskforce brauche es dann nicht mehr, wenn das Ganze in geordnetere Bahnen kommen werde. Man sei weiterhin daran interessiert, dass ein Austausch – vielleicht zweimal pro Jahr – stattfinde, um zu erfahren, wie die Massnahmen ankommen und ob sie eine Verbesserung bewirken. Der Kanton wolle wissenschaftlich und fachlich auf dem neuesten Stand bleiben und auch neue Trends aufnehmen. In der Kommission war die Schaffung einer Begleitkommission umstritten – dagegen wurde vorgebracht, es gebe im AUE bereits sehr gut qualifiziertes Personal. Dieses Gremium koste nichts, erläuterte die BUD. Es gehe nicht um Mandate, sondern um einen Austausch, was auch im Interesse der Wirtschaft sei. Befürworter aus der Kommission hielt einen Austausch mit den Betroffenen für sinnvoll, bis sich das Ganze eingespielt habe. Der Baustoffkreislauf sei zudem mit der Vorlage noch nicht erschaffen. Des Weiteren müsse das Recyclingmaterial auch eine Abnahme finden. Der Kanton müsse seine Ausschreibungen so gestalten, dass Recyclingmaterial verwendet werden muss.

Zu den Stellen für die Fachstelle Baustoffkreislauf führte die Verwaltung aus, diese seien im Landratsbeschluss nur zur Kenntnismahme enthalten; die Stellen würden über den Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen.

Die Kommission war der Ansicht, die Postulate sollten noch nicht abgeschrieben werden, da diese erst mit Vorliegen der zweiten Vorlage erfüllt seien. Die entsprechende Umformulierung der Ziffern 3 und 4 war unbestritten.

Ein Teil der Kommission betonte, diese Vorlage bedeute einen ersten Schritt. Es wurden Zweifel geäussert, dass das Personal für die Kontrollen ausreiche. Es bestehe ein Marktversagen, das mit der vorliegenden Vorlage nicht beseitigt werde. Das Verwerten von Bauabfällen sei zu teuer und Deponieren zu günstig, was mit der zweiten Vorlage angegangen werden müsse. Andere Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass die Rückbaubewilligung das Deponievolumen reduzieren werde. Ob der Markteingriff reiche, damit Recyclingbaustoff auch wirklich eingesetzt werde, sei zu diskutieren. Die Verwaltung hielt fest, die Vorlage bringe kleine und nötige Verbesserungen, reiche jedoch für sich alleine nicht aus, um einen Paradigmenwechsel herbeizuführen. Es müssten auch Bodenwaschanlagen entstehen, deren Realisierung lange dauere, da sie einen Standort bräuchten und nicht willkommen seien. Dazu hielt ein Kommissionsmitglied fest, der Kanton müsse Hand bieten, damit die Anlagen zeitnah erstellt werden können. Ein Teil der Kommission äusserte die Hoffnung, dass mit Zustimmung zur ersten Vorlage auch der zweiten zugestimmt werde. Es dürfe nicht mehr möglich sein, für CHF 20 pro Tonne Bauabfälle zu deponieren, ansonsten könnten die Aufbereitungsanlagen nicht wirtschaftlich arbeiten.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem von ihr geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

### **4. Durchführung einer Eintretensdebatte**

Die Kommission hat einstimmig die Durchführung einer Eintretensdebatte im Landrat gemäss § 64 Abs. 1<sup>bis</sup> der Geschäftsordnung beschlossen.

05.01.2022 / ps

### **Bau- und Planungskommission**

Urs Kaufmann, Präsident

### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)
- Synopse
- Gesetzestext (von der Bau- und Planungskommission veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission

## Landratsbeschluss

### betreffend Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderungen des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG; SGS 400](#)) werden gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Ausführungen in der vorliegenden Landratsvorlage werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere die Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau, die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Kantons betreffend den Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau und der Aufbau einer Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs («Fachstelle Baustoffkreislauf») innerhalb der Organisationseinheit des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE).
3. Das Postulat [2019/119](#) «Deponien / Baustoffkreislauf im Kanton Basel-Landschaft» wird stehengelassen.
4. Das Postulat [2019/611](#) «Masterplan Kreislaufwirtschaft» wird stehengelassen.
5. Ziffer 1 untersteht der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

## Synopse

### Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel (RBG Revision)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **400**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
	<b>Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">400</a> , Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 102</b> Bauvorgang</p> <p><sup>1</sup> Bei der Erstellung baulicher Anlagen sind die anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten.</p>		

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Insbesondere sind bei Bau- und Abbrucharbeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Bekämpfung von Lärm, Staub und anderen Störungen zu treffen sowie umweltschonende und abfallvermindernde Verfahren anzuwenden.</p>	<p><sup>2</sup> Insbesondere sind bei Bau- und Rückbauarbeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Verminderung oder Vermeidung von Immissionen wie Lärm, Staub, Abgasen und Gerüchen zu treffen sowie umweltschonende und abfallvermindernde Verfahren anzuwenden.</p>	<p>Anstelle von Abbrucharbeiten wird der heute gebräuchliche Terminus Rückbauarbeiten verwendet. Ausserdem wird die Bestimmung sprachlich insofern angepasst, als dass nicht mehr von der Bekämpfung von Lärm, Staub etc. geschrieben wird, sondern der Vermeidung von Immissionen. Dadurch findet ebenfalls die heute gebräuchliche Terminologie im RBG ihren Niederschlag.</p>
<p><b>6.2 Baubewilligung</b></p>	<p><b>6.2 Bau- und Rückbaubewilligung</b></p>	<p>Das Bewilligungserfordernis bezieht sich seit jeher nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf Rückbauten in Kernzonen. Mit der Einführung einer generellen Bewilligung für Rückbauten ist der Titel dieses Kapitels anzupassen.</p>
<p><b>§ 120</b> Bewilligungserfordernis</p> <p><sup>1</sup> Eine Baubewilligung ist erforderlich für:</p> <p>a. das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde;</p> <p>b. die Änderung der Benützungsort bestehender Bauten und Anlagen, insbesondere bei wesentlicher Änderung der gewerblichen Nutzung;</p> <p>c. Deponien, Ablagerungsplätze, Materialgruben und Steinbrüche;</p> <p>d. Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie bauliche Anlagen, die dem Lärmschutz dienen;</p> <p>e. Einfriedigungen, sofern die Gemeinden sie unter die Baubewilligungspflicht stellen;</p>		

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p>f. die Errichtung von Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen;</p> <p>g. Aussenantennenanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für den Abbruch von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften in Kernzonen.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für:</p> <p>a. den Rückbau von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften, wenn diese nicht im Rahmen einer Baubewilligung für einen Neu- oder Umbau erteilt wird;</p> <p>b. Unterhaltsarbeiten an Anlagen gemäss Abs. 4 Bst. a, wenn dabei voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> Rückbaumaterial anfallen oder das Rückbaumaterial schadstoffbelastet ist.</p>	<p>Bisher war eine Bewilligung nur für den Rückbau von Bauten und Bauteilen in der Kernzone erforderlich. Die Rückbaubewilligung soll generell auf alle Bauten und Bauteile ausgedehnt werden. Dadurch kann auf den Baustoffkreislauf eingewirkt werden, indem das heute eigentlich schon gesetzlich verankerte Verwertungsgebot von Bauabfällen besser kontrolliert und umgesetzt werden kann. Eine separate Rückbaubewilligung ist nur dann erforderlich, wenn ein Rückbau nicht zusammen mit einem Neu- oder Umbau stattfinden wird, weil im Rahmen der Baubewilligung für Neu- oder Umbauten, die Auflagen für die Rückbauarbeiten verfügt werden können.</p> <p>Bei Unterhaltsarbeiten an Leitungen und Tiefbauten können unter Umständen grössere Mengen an Rückbaumaterial anfallen, das verwertbar ist. Deshalb sollen solche Unterhaltsarbeiten ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Art. 16 Absatz 1 Buchstabe a. der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) verlangt von der Bauherrschaft Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung, wenn voraussichtlich mehr als 200m<sup>3</sup> Bauabfälle anfallen oder diese Schadstoffbelastet sind. Die vorliegende Regelung nimmt diese Bestimmung für die im Kanton an sich bewilligungsfreie Rückbauarbeiten bei Tiefbauvorhaben auf.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, welche baulichen Massnahmen nach Art, Umfang und Befristung der Aufstellungsdauer von der Baubewilligungspflicht befreit sind.</p> <p><sup>4</sup> Keine Baubewilligung ist erforderlich</p> <p>a. für öffentliche Leitungen und Tiefbauten, insbesondere Kanalisationen, Wasserleitungen, Energieleitungen, Strassen, Brücken und Wassernutzungsbauten. Vorbehalten bleiben die Aufgrabungs-, beziehungsweise Anschlussbewilligungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers sowie die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Auflageverfahren;</p> <p>b. für Lärmschutzanlagen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Strassenbau.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, in welchen Fällen eine Rückbaubewilligung nicht erforderlich ist und welche baulichen Massnahmen nach Art, Umfang und Befristung der Aufstellungsdauer von der Baubewilligungspflicht befreit sind.</p> <p><sup>4</sup> Keine Bewilligung ist erforderlich für:</p> <p>a. öffentliche Leitungen und Tiefbauten, insbesondere Kanalisationen, Wasserleitungen, Energieleitungen, Strassen, Brücken und Wassernutzungsbauten; vorbehalten bleiben die Aufgrabungs-, beziehungsweise Anschlussbewilligungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers, die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Auflageverfahren sowie § 120 Abs. 2 Bst. b;</p> <p>b. Lärmschutzanlagen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Strassenbau.</p>	<p>Für kleinere Bauten wie Carports, Velounterstände oder Wintergärten scheint im Falle eines Rückbaus das Erfordernis einer Bewilligung unverhältnismässig zu sein. Gleiches gilt für Rückbauvorhaben, bei welchen schadstofffreie Kleinmengen an Bauabfällen anfallen. Deshalb ist dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, in der Verordnung festlegen zu können, in welchen Fällen die Rückbaubewilligung nicht erforderlich ist. Unter die Rückbaubewilligungspflicht fallen in jedem Falle Gebäude ab der Grösse eines Einfamilienhauses bzw. Vorhaben, bei welchen mit schadstoffhaltigen Bauabfällen zu rechnen ist. Gleiches gilt für Vorhaben auf Parzellen, welche im Kataster der belasteten Standorte (KbS) oder im Verzeichnis Verdachtsflächen schadstoffbelasteter Böden erfasst sind.</p> <p>Die in dieser Bestimmung aufgeführten Bauten und Anlagen bedürfen in der Regel einer Planung, die einem öffentlichen Planauflageverfahren unterliegt. Dem Planauflageverfahren kommt die Bedeutung eines Bewilligungsverfahrens zu. Müssen bestehende Bauten oder Anlagen ersetzt werden, ist auch dafür normalerweise eine Planaufgabe durchzuführen. In diesem Rahmen sind auch die Rückbauarbeiten auszuweisen und werden mit der Plangenehmigung bewilligt.</p> <p>§ 120 Absatz 2 Buchstabe b. RBG sieht neu die Rückbaubewilligung bei Tiefbauarbeiten vor, wenn beim Rückbau voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> an Rückbaumaterial anfällt oder das Rückbaumaterial mit Schadstoffen belastet ist.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><b>6.3 Baubewilligungsverfahren</b></p>	<p><b>6.3 Bau- und Rückbaubewilligungsverfahren</b></p>	<p>Auch hier wird der Titel des Kapitels um den Begriff "Rückbau" entsprechend der Einführung einer Rückbaubewilligung ergänzt.</p>
<p><b>§ 124</b> Gesuche</p> <p>1 Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>2 Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung:</p> <p>a. von wem das Gesuch und die Unterlagen zu unterschreiben sind;</p> <p>b. welche Unterlagen dem Baugesuch beizulegen sind;</p> <p>c. für welche baulichen Massnahmen Bauprofile aufzustellen sind.</p> <p>3 Die Baubewilligungsbehörde weist unvollständige Gesuche zur Ergänzung oder Verbesserung zurück. Sie kann bei geringfügigen Mängeln die Ergänzung oder Verbesserung innert angemessener Frist verlangen; auf Gesuche, die nicht fristgemäss ergänzt oder verbessert werden, tritt sie nicht ein.</p> <p>4 Gesuche, die offensichtlich gegen zwingende öffentlichrechtliche Vorschriften verstossen, werden ohne Publikation und Auflage abgewiesen.</p>	<p>b. welche Unterlagen dem Bau- oder Rückbaugesuch beizulegen sind;</p>	<p>Bei Rückbaugesuchen wird es erforderlich sein, ein Entsorgungskonzept dem Gesuch beizulegen. Im Entsorgungskonzept wird aufgezeigt und nachgewiesen, wie die verschiedenen anfallenden Bauabfälle gesetzeskonform entsorgt bzw. der Wiederverwertung zugeführt werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><b>§ 126</b> Publikation und öffentliche Auflage</p> <p><sup>1</sup> Gesuche werden im Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während 10 Tagen öffentlich aufgelegt.</p>	<p><sup>1bis</sup> Ausser für Rückbauten in Kernzonen und von geschützten Kulturdenkmälern unterliegen Rückbaugesuche nicht der Publikations- und Auflagepflicht .</p>	<p>Ausser in der Kernzone konnten bisher Rückbauten bewilligungsfrei und somit auch ohne Publikation und Auflage vorgenommen werden. Zwar können Rückbauten kurzfristig gewisse Immissionen in der Nachbarschaft verursachen. Auf Grund der beschränkten Dauer von Rückbauarbeiten und der damit verbundenen Immissionen ist das Rechtsschutzinteresse der Nachbarschaft bei Rückbauten eher als gering einzustufen. Durch die neu eingeführte Rückbaubewilligung können Auflagen zur Reduktion von Immissionen gegenüber der Bauherrschaft verfügt werden. Mit einem Verzicht auf die Auflage und Publikationspflicht soll vermieden werden, dass Rückbauvorhaben durch langwierige Rechtsmittelverfahren verzögert werden. Der Zweck der Rückbaubewilligung liegt darin, wie bereits zu § 120 Abs. 2 Bst. a ausgeführt, auf den Baustoffkreislauf einwirken zu können. In Kernzonen und bei geschützten Kulturdenkmälern besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse im Falle von Rückbauvorhaben, weshalb eine Publikationspflicht angezeigt erscheint. Schon in der aktuellen Gesetzgebung ist für den Abbruch von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften in Kernzonen eine Bewilligung und damit verbunden eine Publikation des Rückbauvorhabens erforderlich. Die Publikationspflicht für Rückbauvorhaben bei geschützten Kulturdenkmälern ergänzt die neue Regelung, auch wenn Rückbauten von geschützten Kulturdenkmälern gerade auf Grund ihres Schutzstatus eher selten vorkommen dürften.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Gesuche, denen ein Umweltverträglichkeitsbericht beiliegt, werden während 30 Tagen aufgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Auf Gesuche für Bauvorhaben, die ausserhalb der Bauzonen liegen oder zusätzlich einer Rodungsbe- willigung bedürfen, wird in der Publikation besonders hingewiesen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, bei welchen bewilligungspflichtigen Massnahmen von Publikation und öffentlicher Auflage abgesehen wer- den kann.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat zeigt den Eigentümern und Ei- gentümerinnen der an das Baugrundstück anstos- senden Parzellen die öffentliche Auflage unter Be- kanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an.</p> <p><sup>6</sup> Während der Dauer der öffentlichen Auflage müs- sen die Bauprofile aufgestellt sein.</p>		
<p><b>§ 130</b> Beginn der Bauarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Mit den Abbruch- oder Bauarbeiten darf erst be- gonnen werden, wenn die rechtskräftige Baubewilli- gung oder eine Teilbaubewilligung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Baugesuch eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baubewilligung gestattet werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Baugesuchs gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbau- bewilligung).</p>	<p><b>§ 130</b> Beginn der Bau- oder Rückbauarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Mit den Bau- oder Rückbauarbeiten darf erst be- gonnen werden, wenn die rechtskräftige Bewilligung oder eine Teilbewilligung vorliegt.</p>	<p>Wie schon bei Bauarbeiten, darf auch mit den Rück- bauarbeiten erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung dafür vorliegt. Dies ist an sich selbstverständlich, muss aber dennoch im Ge- setz geregelt werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> In der Baubewilligung können für die bereits genehmigten Teile des Bauvorhabens, auch wenn sie in Ausführung stehen oder bereits ausgeführt wurden, zusätzliche Anforderungen gestellt werden.</p>		
<p><b>§ 132</b> Erlöschen</p> <p><sup>1</sup> Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb 2 Jahre seit Eintritt der Rechtskraft begonnen wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist kann auf schriftliches Gesuch hin aus wichtigen Gründen von der Baubewilligungsbehörde um 1 Jahr verlängert werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird der Bau nicht innert nützlicher Frist beendet, setzt die Baubewilligungsbehörde unter Androhung des Erlöschens der Baubewilligung eine Fertigstellungsfrist an.</p> <p><sup>4</sup> Verstreicht die angesetzte Frist ungenutzt, erklärt die Baubewilligungsbehörde die Baubewilligung für erloschen und verfügt gleichzeitig über die Beseitigung schon erstellter Bauteile.</p>	<p><sup>1</sup> Eine Bau- oder Rückbaubewilligung erlischt, wenn mit dem Rückbau oder den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde.</p>	<p>Auch Rückbaubewilligungen sollen auf zwei Jahre befristet sein. Sollte mit den Rückbauarbeiten nicht innerhalb der Zweijahrespflicht begonnen werden, muss eine neue Bewilligung beantragt werden. Damit ist gewährleistet, dass inzwischen möglicherweise in Kraft getretenes Recht auch bei der Rückbaubewilligung berücksichtigt werden kann. Wie die Baubewilligung kann allerdings auch eine Rückbaubewilligung um ein Jahr verlängert werden. Dies regelt § 132 Absatz 2 RBG, der keine Anpassung erfährt.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><b>§ 133</b> Beschwerderecht</p> <p><sup>1</sup> Gegen die Abweisung eines Baugesuches, gegen die an eine Baubewilligung geknüpften Nebenbestimmungen, gegen Entscheide über Einsprachen oder gegen andere Verfügungen der Baubewilligungsbehörde können die Betroffenen und die Gemeinden innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.</p> <p><sup>5</sup> Sofern Bundesrecht nichts anderes vorsieht, ist nur beschwerdeberechtigt, wer bereits im Einspracheverfahren mitgewirkt hat.</p> <p><sup>6</sup> Wird die Baubewilligung von der Gemeinde erteilt, ist die Bau- und Umweltschutzdirektion beschwerdeberechtigt.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen die Abweisung eines Bau- oder Rückbaugesuches, gegen die an eine Bau- oder Rückbaubewilligung geknüpften Nebenbestimmungen, gegen Entscheide über Einsprachen oder gegen andere Verfügungen der Baubewilligungsbehörde können die Betroffenen und die Gemeinden innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erheben.</p>	<p>Auch für Rückbaubewilligungen ist den Empfängerinnen und Empfänger ein Rechtsmittel einzuräumen, das sie erheben können, damit sie bei Bedarf gegen die Abweisung sowie gegen verfügte Auflagen und Bedingungen rechtlich vorgehen können.</p>
<p><b>§ 135</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen wird eine Gebühr erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen und Rückbauten wird eine Gebühr erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.</p>	<p>Der für die Erteilung der Rückbaubewilligung erforderliche Verwaltungsaufwand ist, wie bei der Baubewilligung durch eine Bewilligungsgebühr abzudecken. Die Erhebung einer entsprechenden Gebühr bedarf einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Gebühr richtet sich nach Art und Umfang des Bauobjektes und den Prüfungskosten. Sie wird auch für Vorabklärungen erhoben. In besonders aufwendigen Verfahren oder bei Verfahren, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, kann die Gebühr angemessen erhöht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Baubewilligungsgebühr fällt zu 2/3 an den Kanton und zu 1/3 an die Gemeinde. Ist die Gemeinde für die Erteilung der Baubewilligung zuständig, erhält sie 2/3 der Gebühr.</p> <p><sup>4</sup> Bei Bauvorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung reduziert sich der Anteil der Gemeinde auf 1/4 der Gebühr. Ist die Gemeinde für die Erteilung der Baubewilligung zuständig, erhält sie die Hälfte der Gebühr.</p> <p><sup>5</sup> Die Bewilligungsgebühr wird auch für Bauvorhaben des Kantons, der Einwohner- und der Bürgergemeinden, der staatlich anerkannten Kirchen und ihren Gemeinden sowie des Kirchen- und Schulgutes erhoben.</p>		
<p><b>§ 137</b> Einstellung der Bauarbeiten und Benützungsverbot</p> <p><sup>1</sup> Wird mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen oder werden Bauten nicht den genehmigten Plänen entsprechend oder entgegen gesetzlichen Vorschriften gebaut oder genutzt, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Baueinstellung oder nötigenfalls ein Benützungsverbot unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch.</p> <p><sup>2</sup> Baueinstellungen und Benützungsverbote sind sofort vollstreckbar.</p>	<p><sup>1</sup> Wird mit den Bau- oder Rückbauarbeiten unberechtigterweise begonnen oder werden Bauten nicht den genehmigten Plänen entsprechend oder entgegen gesetzlichen Vorschriften gebaut oder genutzt, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Baueinstellung oder nötigenfalls ein Benützungsverbot unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch.</p>	<p>Auch Rückbauarbeiten müssen eingestellt werden können, wenn sie ohne Bewilligung begonnen wurden.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss Beschluss BPK	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Falls eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden kann, wird unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes angeordnet. Zuständig ist:</p> <p>a. die Bau- und Umweltschutzdirektion bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;</p> <p>b. die Baubewilligungsbehörde in allen anderen Fällen.</p>		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>2)</sup></p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	

<sup>2)</sup> Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

## Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:

#### **§ 102 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Insbesondere sind bei Bau- und Rückbauarbeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Verminderung oder Vermeidung von Immissionen wie Lärm, Staub, Abgasen und Gerüchen zu treffen sowie umweltschonende und abfallvermindernde Verfahren anzuwenden.

#### **Titel nach § 119a (geändert)**

#### **6.2 Bau- und Rückbaubewilligung**

#### **§ 120 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. **(neu)** den Rückbau von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften, wenn diese nicht im Rahmen einer Baubewilligung für einen Neu- oder Umbau erteilt wird;
- b. **(neu)** Unterhaltsarbeiten an Anlagen gemäss Abs. 4 Bst. a, wenn dabei voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> Rückbaumaterial anfallen oder das Rückbaumaterial schadstoffbelastet ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, in welchen Fällen eine Rückbaubewilligung nicht erforderlich ist und welche baulichen Massnahmen nach Art, Umfang und Befristung der Aufstellungsdauer von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

<sup>4</sup> Keine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. **(geändert)** öffentliche Leitungen und Tiefbauten, insbesondere Kanalisations-, Wasserleitungen, Energieleitungen, Strassen, Brücken und Wassernutzungsbauten; vorbehalten bleiben die Aufgrabungs-, beziehungsweise Anschlussbewilligungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers, die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Auflageverfahren sowie § 120 Abs. 2 Bst. b;
- b. **(geändert)** Lärmschutzanlagen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Strassenbau.

### **Titel nach § 123 (geändert)**

#### **6.3 Bau- und Rückbaubewilligungsverfahren**

#### **§ 124 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung:

- b. **(geändert)** welche Unterlagen dem Bau- oder Rückbaugesuch beizulegen sind;

#### **§ 126 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Ausser für Rückbauten in Kernzonen und von geschützten Kulturdenkmälern unterliegen Rückbaugesuche nicht der Publikations- und Auflagepflicht .

#### **§ 130 Abs. 1 (geändert)**

##### **Beginn der Bau- oder Rückbauarbeiten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Mit den Bau- oder Rückbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die rechtskräftige Bewilligung oder eine Teilbewilligung vorliegt.

#### **§ 132 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Eine Bau- oder Rückbaubewilligung erlischt, wenn mit dem Rückbau oder den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde.

#### **§ 133 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen die Abweisung eines Bau- oder Rückbaugesuchs, gegen die an eine Bau- oder Rückbaubewilligung geknüpften Nebenbestimmungen, gegen Entscheide über Einsprachen oder gegen andere Verfügungen der Baubewilligungsbehörde können die Betroffenen und die Gemeinden innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

**§ 135 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen und Rückbauten wird eine Gebühr erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

**§ 137 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wird mit den Bau- oder Rückbauarbeiten unberechtigterweise begonnen oder werden Bauten nicht den genehmigten Plänen entsprechend oder entgegen gesetzlichen Vorschriften gebaut oder genutzt, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Baueinstellung oder nötigenfalls ein Benutzungsverbot unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

## **Mitbericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

### **betreffend Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel**

2021/472

vom 26. Oktober 2021

#### **1. Ausgangslage**

Es wird auf den Bericht der federführenden Bau- und Planungskommission verwiesen sowie auf die [Vorlage](#).

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 23. August, 20. September und 25. Oktober 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber sowie BUD-Generalsekretärin Katja Jutzi beraten. Für Auskünfte zur Vorlage standen Dominic Utinger, Leiter Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen AUE sowie Yves Zimmermann Leiter AUE, zur Verfügung.

##### **2.2. Detailberatung**

Die Vorlage wurde in der Kommission insgesamt sehr wohlwollend aufgenommen. Die Einführung einer Rückbaubewilligung wird begrüsst. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahmenpaket zur Schaffung von Rahmenbedingungen, welche einen Beitrag zur Etablierung des Baustoffkreislaufs im Kanton leisten, erachtet die Kommission als sinnvoll und unterstützenswert. Die geplanten Massnahmen ermöglichen ein intelligentes, ökologisches Vorgehen im Bereich Verwertung der Bauabfälle, und nicht zuletzt eine gewisse Entlastung des knappen Deponieraums.

Mit Bezug auf den durch die Kommission vorderhand zu beleuchtenden ökologischen Bereich wurde positiv hervorgehoben, dass bei Sanierungen und Neubauten jeweils vorgängig die Abbruchbedingungen geprüft werden müssen. Das sei ein erster Schritt hin zu einem nachhaltigeren Umgang mit der grossen Menge an Bauabfällen in der Region, respektive hin zur Etablierung eines optimierten Baustoffkreislaufs, bei welchem nur noch diejenigen Abfälle auf Deponien gelangen, die nicht wiederverwertet werden können. Neben der Einführung einer generellen Rückbaubewilligung im Kanton beinhaltet das Massnahmenpaket die Selbstverpflichtung – inklusive Monitoring – des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie den Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) als Vollzugsorganisation im Bereich des Baustoffkreislaufs.

Die Vorlage habe wegweisenden Charakter. Denn heute landen noch rund eine Million Tonnen Bauabfälle (unverschmutztes und verschmutztes Aushubmaterial und Abbruchmaterial) auf Deponien im Kanton Basel-Landschaft. Dagegen werden noch zu wenig Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet und wieder als Rohstoffe in den Baustoffkreislauf zurückgeführt. Damit gehen wertvolle mineralische Ressourcen verloren. Gemäss Verwaltung erfolgt neu im Rahmen der Abbruchbewilligung eine Schadstoffabklärung, danach müssen alle Schadstoffe entfernt werden. Basierend auf der Schadstoffabklärung wird ein Vorgehens- und Entsorgungskonzept für die Dekontaminierung des Gebäudes erstellt sowie für die anfallenden Abfallfraktionen definiert, wie diese auf der Baustelle oder in einer nachgeschalteten Anlage getrennt werden können und welche Verwertungskanäle vorgesehen sind. Anschliessend werden in moderatem Um-

fang für den ganzen Kanton Kontrollen mittels Stichproben durchgeführt. Je nach Ausgangslage werden die notwendigen Schritte eingeleitet. Mit diesem Verfahren soll erreicht werden, dass mehr Material in den Kreislauf gelangt als auf die Deponien. Die Verwaltung versicherte, keinen übermässigen Kontrollaufwand betreiben zu wollen, dabei soll aber sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden. Dies wurde von der Kommission positiv vermerkt.

Die geplanten drei Vollzeitstellen für die Fachstelle Baustoffkreislauf im AUE seien bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) enthalten und bewilligt worden. Dies ist aber nicht Beschlussgegenstand der Vorlage. Unter anderem wird es der Fachstelle obliegen, das Monitoring mittels Stichproben durchzuführen.

Die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob auch für geschützte Bauten Abbruchbewilligungen erteilt würden, wurde von Seiten Verwaltung bejaht. Im Unterschied zu allen übrigen Abbruchbewilligungen wird aber im Falle von Gebäuden, die im Inventar der geschützten Bauwerke figurieren, die Abbruchbewilligung publiziert – damit die Öffentlichkeit und die entsprechenden Gremien davon Kenntnis erhalten. Diese Regelung bedingt eine kleine Anpassung des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG).

Von der in der Kommission geäusserten Idee, den Standortgemeinden grösserer Recyclingbetriebe – wie beispielsweise dem in Birsfelden geplanten Betrieb – in irgendeiner Form eine Entschädigung auszurichten mit dem Argument, solche Anlagen seien von öffentlichem Interesse, riet der Umweltschutzdirektor ab. Nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die Deponiestandorte, welche ihrerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit leisteten. Zudem bräuchte es für solche Sonderregelungen eine gesetzliche Grundlage. Von Seiten Kommission wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die geplante grosse RC-Anlage in Birsfelden mit einem wesentlichen Zuwachs an LKW-Verkehr einhergehen werde. Es sei mit ca. 1,5 Mio. Tonnen Aushubmaterial zu rechnen, welches hin- und hergefahren werde. Der Druck auf die Hauptstrasse werde zunehmen. Auch sei mit zusätzlichen Lärmimmissionen zu rechnen. Diese Punkte müssten noch geklärt werden, eine Entschädigung an Gemeinden mit RC-Anlagen sei zu prüfen, insistierte ein Kommissionsmitglied. Die Verwaltung entgegnete, der Standort sei erschliessungstechnisch ideal und das Siedlungsgebiet werde nicht tangiert, auch der Bahnanschluss ist vorhanden. Zudem werde unmittelbar neben der Anlage Beton in grossen Mengen produziert, womit Transporte vermieden werden können. Auch gebe es eine Anschlussmöglichkeit mittels Förderband zum Hafen. Um das Baustoffproblem in den Griff zu bekommen, brauche es Recyclingkapazitäten sprich Anlagen, wurde betont. Nach Aussagen der Verwaltung liegt das Baugesuch für die RC-Anlage in Birsfelden vor, die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Arbeit. Dabei sei der Lärm noch eines der ungeklärten Themen. Der Bau ist noch nicht bewilligt.

Ein Kommissionsmitglied merkte kritisch an, ob auch Möglichkeiten der Abfallvermeidung angedacht seien. Der Umweltschutzdirektor räumte ein, dafür gebe es im Baubereich einen gewissen Spielraum, indem beispielsweise ältere Gebäude nicht gänzlich abgerissen und ersetzt werden. Aber bei vielen alten Gebäuden aus den 1970er Jahren komme man zum Schluss, dass es fast gleich viel kostet, sie zu erhalten wie sie komplett zu ersetzen. Oftmals sei es aber auch ökologisch sinnvoll, die bestehende Gebäudesubstanz zu erneuern, wie im Falle des Technikums bei der Basel in Muttenz, wo immerhin das Skelett belassen wurde. Auch beim Quartierplanprojekt Ziegelhof, welches zurzeit im Einwohnerrat Liestal behandelt werde, sei bewusst der Entscheidung getroffen worden, einen Teil der Gebäudesubstanz stehen zu lassen, den Bestand weiterzuentwickeln und einiges neu dazu zu bauen, ergänzte ein Kommissionsmitglied. Allerdings sei es in solchen Fällen nicht ganz einfach, für ein Projekt die Bewilligung zu erhalten.

Beim Rückbau oder der Sanierung von Minergiebauten habe man oft ein Verwertungsproblem bei den Dämmmaterialien, erklärte die Verwaltung und beantwortete damit die Frage eines Kommissionsmitglieds, welches sich nach der nachhaltigen Bauweise dieser Generation von Bauten erkundigt hatte. Jedoch werde heute bereits stärker darauf geachtet, die Innenausstattung flexibel zu halten, so dass das Gebäude auf das Skelett zurückgebaut und neu ausgestattet werden kann, wenn sich die Bedürfnisse ändern. In diesem Zusammenhang wird auf den [Standard Nachhaltiges](#)

[Bauen Schweiz SNBS Hochbau](#) verwiesen. Dieser Standard werde aktuell an zwei neuen Bauprojekten – beides Schulhäuser – getestet, erklärte der Bau- und Umweltschutzdirektor. Eines ist ein Sanierungsprojekt, das andere ein Neubauprojekt. Es sollen damit erste Erfahrungen gesammelt werden. Im Sinne einer Gesamtsicht soll beim nachhaltigen Bauen von Beginn weg der Lebenszyklus mitgedacht werden, eine Verpflichtung, die sich der Kanton selbst auferlegt hat.

Ein Kommissionsmitglied fragte, ob anstelle grösserer Deponien nicht eher kleinere, lokale Deponien sinnvoll wären, weil diese in der Bevölkerung weniger Widerstand auslösen würden. Die Verwaltung führte dazu aus, dass durch die Etablierung eines Baustoffkreislaufs, bei welchem verwertbares Material aus den Bauabfällen auch tatsächlich verwertet wird – beispielsweise Kies, Beton etc., also strukturgebendes Material – nur noch solches Material deponiert werde, das aufgrund des Schadstoffspektrums und seiner Feinkörnigkeit heikel ist. Somit landet auf der Deponie zukünftig Material mit höherem Schadstoffgehalt und feinerer Struktur, was den Deponiebetrieb deutlich anspruchsvoller macht (Stabilität). Die Deponien werden Teil des Baustoffkreislaufs bleiben, betonte die Verwaltung, haben dann aber eine etwas andere Funktion und müssen ein anderes Materialspektrum annehmen, was es für kleinere Deponien nochmals anspruchsvoller als heute machen würde. Daneben spielt auch der Faktor Wirtschaftlichkeit eine Rolle. Auf den Deponien muss zudem eine professionelle Eingangskontrolle möglich sein angesichts der in den Rückbaumaterialien befindlichen Schadstoffe.

Losgelöst von der aktuellen Vorlage wurde in der Kommission auch die von der Verwaltung in Aussicht gestellte zweite, inhaltlich eng damit zusammenhängende Vorlage betreffend eine Deponieabgabe diskutiert. Eine Mehrheit der Kommission signalisierte Zustimmung zur geplanten Deponie-Abgabe, während sich eine Minderheit dezidiert ablehnend äusserte. Befragt nach der Betragshöhe erklärte der Umweltschutzdirektor, es sei nach wie vor eine Deponieabgabe mit einer Lenkungswirkung von CHF 0 bis maximal CHF 50 pro Tonne Deponieabfälle vorgesehen. Die konkrete Mittelverwendung muss noch geklärt werden. Angedacht ist eine kantonale Abgabe – in Anlehnung an die Vasa-Abgaben der Deponiebetriebe an den Bund, mit welchen die Ausfallkosten der Kantone im Bereich Altlastensanierung finanziert werden. Die Abgabe wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt mit einem möglichen Delta von CHF +/-10 pro Jahr. Einzelne Kommissionsmitglieder vertraten die Ansicht, dass die zweite Vorlage mit der Deponieabgabe unabdingbar sei und nur beide Vorlagen zusammen eine umfassende und zielführende Recyclingstrategie ergeben würden. Ein anderes Kommissionsmitglied befand, das Geld sei zweckgebunden zu verwenden, beispielsweise für die Sanierung von Altlasten.

### **3. Antrag**

Die Umweltschutz- und Energiekommission bittet die federführende Bau- und Planungskommission, die obigen Ausführungen bei ihren Beratungen zu berücksichtigen.

26.10.2021 / ble

### **Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident